

1951 (GBl. S. 747) und ihrer Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 (GBl. S. 270),

- g) Preisverordnung Nr. 1100 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 493 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1959 S. 632),
- h) Preisverordnung Nr. 1533 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugklempner-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 1126 des Gesetzblattes),
- i) den durch die Räte der Bezirke zu den vorstehenden Preisbestimmungen — Buchstaben a bis h — bewilligten betriebsindividuellen Regelleistungspreisen und Gemeinkostenzuschlägen.

(2) Für Instandhaltungen an Ackerschleppern (Traktoren) gelten weiterhin die Preisliste 6 der Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Sonderdruck Nr. P 311 des Gesetzblattes), die Preisverordnung Nr. 937/1 vom 26. März 1959 sowie die durch die Räte der Bezirke oder andere staatliche Organe hierfür bewilligten betriebsindividuellen Regelleistungspreise und Gemeinkostenzuschläge.

(3) Die durch das Ministerium für Verkehrswesen bewilligten Regelleistungspreise einschließlich Material für Baugruppen und Fahrzeuge bleiben bis auf Widerruf gültig.

(4) Soweit zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisverordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer der Leistungen die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die befristete Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 5

Für Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisverordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind von den Instandhal-

tungsbetrieben aller Eigentumsformen Preisanträge beim Ministerium für Verkehrswesen nach den Bestimmungen der neuen Preisverordnungen einzureichen. Die Preisfestsetzung wird von dem für die Festsetzung der Preise zuständigen Preisbildungsorgan vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

#### II.

#### Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisverordnungen

#### § 6

Die Begriffsbestimmung „Sonderleistungen“ gemäß § 5 Abs. 7 der Preisverordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — findet für Instandhaltungen an Kraftfahrzeugen, die nicht nach der genannten Preisverordnung abzurechnen sind, keine Anwendung.

#### § 7

Die Verwendung der für die Entwicklung der Altteileaufarbeitung nicht verbrauchten Erlöse aus dem Zuschlag gemäß § 9 Abs. 9 Buchst. f der Preisverordnung Nr. 4431 erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministeriums der Finanzen.

#### III.

#### Schlußbestimmungen

#### § 8

Die in den neuen Preisverordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Preisverordnungen, Preisbewilligungen und sonstigen preisrechtlichen Vorschriften haben nur Gültigkeit für den Geltungsbereich der neuen Preisverordnungen.

#### § 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter

#### Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 3000/17

#### Verzeichnis

#### der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisverordnungen

Bli. Nr.	Preisverordnung Nr.	Datum	Bezeichnung der Preisverordnung
1	2	3	4
1.	4431	1. April 1966	Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen
2.	4431/1	1. November 1966	Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen
Teil A — Systematik — *			
Erläuterungen der Kennziffern und Arbeitstexte zu den Kurzbezeichnungen der Regelleistungspreislisten und Leistungsverzeichnisse			
		Heft 1	vom 1. April 1966
		Heft 2	vom 1. April 1966
Teil A/1		Erster Nachtrag vom 1. November 1966	